

Junge Union Landesverband Braunschweig

# Steuerpolitik jenseits der Steuererhöhung

Landesausschuss Mai 2013 in Peine

## Steuerpolitik jenseits der Steuererhöhungen

„Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder Einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staat tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, dass er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muss.“ (Friedrich II *der Große*).

Steuern sind die Haupteinnahmequelle öffentlicher Haushalte und stellen sicher, dass unser Gemeinwesen funktioniert und jeder Einzelne von den Leistungen des Staates profitieren kann. Gleichzeitig ist jede Steuer ein Eingriff in die Lebensverhältnisse der Bürger und kann eine enorme wirtschaftliche Steuerungsfunktion haben. Steuerpolitik ist deshalb immer auch mit Gerechtigkeitsfragen verknüpft und prägen das gesellschaftliche Zusammenleben wie kaum ein anderes Politikfeld. Die Politik steht in der Verantwortung eine Balance zu finden. Einerseits müssen die Menschen in Deutschland an einem funktionierenden Gemeinwesen teilhaben können, andererseits dürfen die Bürger nicht übermäßig durch Steuern belastet werden und kommende Generationen nicht unter einer Erbverschuldung leiden. Das geltende Steuersystem ist ein Ergebnis komplexer gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und muss sich stetig an veränderte Bedingungen anpassen. In folgenden Fällen sehen wir Reformbedarf:

- *Wir stehen einer Erhöhung der Grundsteuer kritisch gegenüber.*

Pläne die Grundsteuer zu erhöhen, lehnen wir ab. Wohnraum muss bezahlbar bleiben. Die Grundsteuer wird vollständig auf Mieter abgewälzt und trifft somit besonders diejenigen, die aktuell insbesondere in den Städten mit steigenden Mieten zu kämpfen haben. In Zeiten in denen auch die Miet- und Kaufpreise für Wohnraum explodieren und die Energiepreise sich zu einer zweiten Mierte entwickeln, ist jede Teuerung von Wohnraum sozial unverträglich und abzubauen.

- *Wir fordern das von der CDU auf ihrem Bundesparteitag 2003 beschlossene Merz-Modell als Grundlage für Einführung eines Familiensplittings im Rahmen einer Einkommenssteuerreform zu betrachten. Im Rahmen der Einführung eines derartigen Familiensplittings ist eine komplette steuerliche Gleichstellung von homosexuellen Lebenspartnern anzustreben.*

Der Niedersachsentag 2013 der Jungen Union hat die komplette steuerliche Gleichstellung von homosexuellen Lebenspartnern samt der Einführung eines Familiensplittings beschlossen. Keine Aussagen wurden aber darüber getroffen, wie dieses System ausgestaltet werden sollte. Das 2003 auf dem Bundesparteitag der CDU bereits beschlossene „Merz-Modell“ sollte dabei als Vorbild dienen.

Jedes Familienmitglied hat einen Grundfreibetrag von 8.000€; der Eingangssteuersatz wird auf 12% gesenkt und gilt für die ersten zu versteuernden 8.000€ Bruttoeinkommen; der linear-progressive Steuertarif, also die Progressions- und die Proportionalzone, wird durch zwei Steuer-

39 stufen, also ein rein lineares Modell, ersetzt. Für die erste Stufe gilt ein Verdienst von 16.001€ bis  
40 40.000€ bei einem Steuersatz von 24%. Jedes Einkommen, das oberhalb von 40.000€ liegt, wird  
41 mit 36% besteuert, was gleichbedeutend den Spitzensteuersatz darstellt. Neben dem Grundfreibet-  
42 rag, der für jedes Kind in der Familie gilt, bleibt das Ehegatten-Splitting weiterhin bestehen. Dieses  
43 könnte anhand aktueller Diskussion und Beschlüsse als Vorläufer des „Familien-Splittings“ ver-  
44 standen werden. Dieser Steuertarif soll ferner pro Jahr inflationsbereinigt werden um die kalte  
45 Progression zu vermeiden. Speziell Familien und der Mittelstand werden erheblich durch das von  
46 Friedrich Merz vorgeschlagene Stufenmodell steuerlich entlastet, denn nur aufgrund des Grund-  
47 freibetrages von 8.000€ pro Familienmitglied bleiben bei einer vierköpfigen Familie schon 32.000€  
48 steuerfrei. Der neue Tarif soll eine Entlastung von rund 45 Mrd. € nach sich ziehen, welche zu gro-  
49 ßen Teilen durch Streichungen von Vergünstigungen, Subventionsabbau und Abschaffung z. B. der  
50 Pendlerpauschale gegenfinanziert werden sollen.

51

- 52 • *Wir sprechen uns gegen eine wie auch immer geartete Waffensteuer aus.*

53 Die Waffensteuer ist seit einigen Jahren immer wieder von linken Politikern in Gespräch gebracht  
54 und gefordert worden. Eine solche Steuer, auch in einer geringen Höhe, ist grundsätzlich abzuleh-  
55 nen. Wir stehen für ein einfaches Steuersystem, welches dazu dient, gerecht und transparent den  
56 Staat mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Steuervielfalt führt grundsätzlich zu mehr Kosten  
57 für den Staat, um Steuerbehörden zu unterhalten und zu Mehrkosten für den Bürger, die Zeit und  
58 Ressourcen für die Steuerentrichtung aufbringen müssen. Insbesondere kleine Steuern – wie eine  
59 etwaige Waffensteuer – tendieren regelmäßig dazu, dass das Aufkommen in keinem Verhältnis zu  
60 den Erhebungs- und Entrichtungskosten steht. Die Steuer ist also ineffizient.

61 Da auch Sportwaffen von einer Waffensteuer betroffen wären, würde dies insbesondere die Ju-  
62 gendarbeit in Schützenvereinen erheblich erschweren, da Jungschützinnen und Jungschützen eine  
63 solche Steuer nicht ohne weiteres entrichten könnten.

64

- 65 • *Wir fordern die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer gem. § 19 UstG von 17.500€ auf*  
66 *25.000€ zu erhöhen. Die Umsatzgrenze für das Folgejahr von 50.000€ wird beibehalten.*

67 Für in Deutschland ansässige Kleinunternehmen besteht die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefrei-  
68 ung, wenn sie einen Umsatz von 17.500 € (und 50.000 € im Folgejahr) nicht überstiegen (§ 19  
69 UStG). Die Umsatzgrenze von 17.500 € besteht jedoch bereits seit dem Veranlagungszeitraum  
70 2003. Seit diesem Zeitpunkt hat es nicht unerhebliche Preissteigerungen gegeben, insbesondere  
71 bei den KFZ-Kosten und Krankenversicherungsbeiträgen, welche für Kleinstgewerbetreibende we-  
72 sentliche Kostenpositionen darstellen. Es ist daher notwendig, dass die Umsatzgrenze für die  
73 Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes an diese Bedingungen angepasst wird.

74

- 75 • *Wir fordern die Kommunen in Niedersachsen auf, die Einführung einer Bettensteuer bzw.*  
76 *die bereits erfolgte Einführung kritisch auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen.*

77 Ob eine Bettensteuer (auch als ‚Kulturabgabe‘ bekannt) erhoben wird oder nicht, liegt in der Hand  
78 der jeweiligen Kommune. Auch die Ausgestaltung der Steuer kann jede Stadt oder Gemeinde un-  
79 terschiedlich regeln. Insgesamt ist eine solche Abgabe jedoch rechtlich fragwürdig und so wurden  
80 Bettensteuern verschiedener Städte bereits durch mehrere Gerichte, einschließlich des Bundes-  
81 verwaltungsgerichts, wieder gekippt. Das Bundesverwaltungsgerichts bemängelt zum Beispiel,  
82 dass nicht zwischen privat und beruflich bedingten Übernachtungen unterschieden wird bzw. wur-  
83 de. So darf lt. Gericht nur eine Abgabe auf privat bedingte Übernachtungen erhoben werden. Im  
84 Zweifel ist jedoch, vor allem für den Gastwirt, schwer zu trennen, ob die Übernachtung beruflich  
85 oder privat veranlasst wurde.

86 Eine rechtlich einwandfreie Erhebung bringt somit einen erheblichen Verwaltungsaufwand für  
87 Gastwirt und Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung mit sich, die insofern den Nutzen der Abgabe in  
88 Frage stellt. So haben z.B. die Städte Göttingen und Osnabrück die Bettensteuern – auch vor dem  
89 Hintergrund anhängiger Normenkontrollverfahren – wieder abgeschafft.

90

- 91 • *Wir fordern die 54 Kategorien der Tabellenanhänge der Tabellenanhänge des § 12 UStG zu*  
92 *überarbeiten. Dabei sollen einzelne Ermäßigungen, insbesondere*  
93 *o deren Ziele und Aktualität*  
94 *o wie sie in der Verwaltungspraxis umgesetzt und kontrolliert werden,*  
95 *o ob sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und*  
96 *o wer steuerlich begünstigt wird,*  
97 *überprüft werden (entspr. Bundesrat Drucksache 390/10).*

98 Die Mehrwertsteuer ist eine Verkehrssteuer, die auf gewerbliche Tätigkeiten erhoben wird, bei de-  
99 nen Gegenstände hergestellt und vertrieben und Dienstleistungen erbracht werden. Ein Unterneh-  
100 mer, z.B. ein Großhändler, kauft Rohstoffe ein und zahlt nicht nur den Kaufpreis an den Verkäufer,  
101 sondern auch auf den Nettoeinkaufspreis 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt. Bearbeitet er die-  
102 se Rohstoffe weiter – fertigt er z.B. aus Holz einen Schrank – so erhält er zwar den Verkaufspreis  
103 z.B. vom Einzelhändler, muss aber erneut 19% Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer des Hol-  
104 zes wird regelmäßig im Rahmen eines Vorsteuerabzugs geltend gemacht und von der Umsatz-  
105 steuer des Schrankes im Vorfeld abziehend geltend gemacht. Diese Wertschöpfungskette eines  
106 Produkts zieht sich weiter bis zum Endverbraucher, der dann den Mehrwert des Produkts zu zahlen  
107 hat. Die Mehrwertsteuer ist also eine Steuer, die sich erst beim Endverbraucher realisiert. Der Re-  
108 gelmehrwertsteuersatz beträgt 19% und es existiert ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7%.  
109 Ursprünglich sollte der ermäßigte Steuersatz Waren oder Produkten der Existenzsicherung und der  
110 Agrarwirtschaft dienen, bis später zu fördernde Dienstleistungen wie der Personennahverkehr hin-  
111 zukamen. Sämtliche Regelungen hierzu finden sich in § 12 UstG samt zwei Tabellenanhängen mit

112 54 Kategorien und ein 140 Seiten starkes Schreiben des Finanzministeriums zum Verständnis die-  
113 ses (Wahn-)Sinns. Das Verhältnis zwischen Regel- und Ausnahmetatbeständen hat mittlerweile  
114 groteske und diskriminierende Züge angenommen: So fallen Pferde und Kartoffeln unter 7 %, Esel  
115 und Süßkartoffeln aber unter 19 %. Bücher fallen je nach Inhalt unter die 7% bzw. 19% (Pornogra-  
116 phie). Papier wird mit 7 % und e-Books mit 19 % besteuert. Getränke (außer Leitungswasser) wer-  
117 den mit 19 % versteuert, während getränkeartige Nahrungsmittel wie Milch mit 7 % besteuert wer-  
118 den. In der Gastronomie kommen beide Steuersätze vor: Essen zum Mitnehmen und Übernacht-  
119 ungen seit 2010 werden mit 7 % besteuert, hingegen Essen im Haus mit 19 %. Gewürze werden  
120 mit 7% besteuert, deren Mischungen aber mit 19%. Während Kaffee mit 7% besteuert wird, fallen  
121 Bier und Wein unter die 19%-Marke. Dem Fass den Boden ausschlagend ist eine 7%-Besteuerung  
122 von Tierfutter ggf. einer 19%-Besteuerung von Windeln. Zwar ist nach der Lohn- bzw. Einkom-  
123 menssteuer die Mehrwertsteuer die zweitwichtigste Einnahmequelle des Staates. Allein 2009  
124 brachte sie dem Staat rund 180 Mrd. Euro ein. Das sind mehr als 30% der gesamten Staatsein-  
125 nahmen. Die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer stehen nach einem bestimmten Verteilungs-  
126 schlüssel dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden zu. Dem Bund fließt dabei mit mehr  
127 als 50% der größte Betrag zu, den Kommunen mit nicht einmal 5% der kleinste. Aber das System  
128 der Begünstigungen ist zunehmend unübersichtlicher und widersprüchlicher geworden. Der Bun-  
129 desrechnungshof hatte bereits in den Jahren 2009<sup>1</sup> und 2010<sup>2</sup> in einem Gutachten deutliche Kritik  
130 an vielen Regelungen geübt und Korrekturen im Hinblick auf das Umsatzsteuersystem angemahnt.  
131 Aus diesem Grunde ist eine Neustrukturierung des § 12 UStG und seiner Tabellenanhänge unaus-  
132 weichlich. Diese hat aber im Rahmen der bestehenden europarechtlichen Gesetzeslage zu erfol-  
133 gen, d.h. der normale Mehrwertsteuersatz ist also minimal auf einen Prozentanteil der Steuerbe-  
134 messungsgrundlage festzulegen, der bis 31. Dezember 2015 nicht niedriger als 15 % sein darf.  
135 Andererseits darf der ermäßigte Steuersatz nicht unter 5% liegen und ist nur auf Lieferungen von  
136 Gegenständen und Dienstleistungen anzuwenden, die den Kategorien des Anhangs III der Richtli-  
137 nie 2009/47/EG unterliegen.

138

- 139 • *Wir fordern den Freibetrag auf ein angemessenes Niveau anzuheben und den Bürgern so*  
140 *einen Anreiz zum Sparen zu geben. Die Bürger sollten einen möglichst großen Teil der er-*  
141 *haltenen Zinsen (die ohnehin gering sind) einbehalten dürfen.*

142 Der Sparer-Pauschbetrag wurde das letzte Mal am 01.01.2009 von 750 € auf momentan 801 € pro  
143 Person erhöht (Ehepaar 1602 €). Wobei dies keine wirkliche Erhöhung war, sondern nur eine Zu-  
144 sammenlegung des Freibetrags (750 €) und den Werbungskosten (51 €). In der Vergangenheit lag  
145 dieser Freibetrag jedoch schon deutlich höher, zum Beispiel von 2004-2006 bei 1370 € pro Person.  
146 Zusätzlich gab es damals noch die Regelung, dass Wertpapiere, die länger als ein Jahr gehalten  
147 wurden, komplett steuerfrei veräußert werden konnten. Dadurch wurden die Bürger steuerlich recht

148 belastet. Zwar lag die damalige Zinsabschlagsteuer etwas höher als heute, doch war auch der  
149 Freibetrag deutlich höher und man hatte die Haltefristregelung.  
150 Ebenfalls sind die Zinsen derzeit sehr niedrig und die Erträge sowieso schon deutlich geringer als  
151 in den letzten 4 Jahren.